



II-12035 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/139-I/6/90

17. Juli 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5508/AB

Parlament
1017 Wien

1990-07-17

zu 5705/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer, Apfelbeck haben am 12. Juni 1990 unter der Nr. 5705/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bezahlung der Lehrer, die an Schulversuchen mitwirken, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Liegt aus Ihrer Sicht ein Bedarf für eine gesetzliche Regelung des Gehalts und der dienstrechtlichen Stellung jener Lehrer vor, die an einem Schulversuch mitwirken?
2. Wenn ja: In welcher Weise sollte aus Ihrer Sicht eine solche Regelung getroffen werden?
3. Wenn nein: Welche Gründe liegen dafür vor?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die dienstrechtliche Stellung (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe) ergibt sich

- 2 -

grundsätzlich - daher auch bei den im Rahmen von Schulversuchen tätigen Lehrern - aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung, wie sie jeweils in den Anlagen zu den Dienstrechtsgesetzen vorgesehen ist. Auch die Besoldung (Entlohnung) der im Rahmen von Schulversuchen tätigen Lehrer unterliegt den im Gehaltsgesetz 1956 und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Lehrer allgemein vorgesehenen Regelungen. Eine ungeklärte Situation der Entlohnung oder der dienstrechtlichen Stellung ist daher nicht gegeben. Sofern wegen des notwendigerweise transitorischen Charakters des Schulversuches eine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit für Lehrer zeitlich befristet ist und daher nur eine vorübergehende Verwendung möglich ist, stellt dies keinen auf Schulversuche beschränkten Umstand dar.

Soweit der Wunsch nach einer gegenüber den anderen Lehrern hervorgehobenen Abgeltung für die im Rahmen von Schulversuchen tätigen Lehrer angesprochen ist, wäre dazu folgendes festzuhalten:

Unter der Rechtsform des Schulversuches werden die verschiedenartigsten Maßnahmen schulorganisatorischer und pädagogischer Art erprobt. Diese Maßnahmen können von ganz unterschiedlicher Komplexität sein. Sie können z.B. in der Schwerpunktsetzung durch ein erhöhtes Stundenausmaß für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand oder in der versuchsweisen Anwendung neuer Lehrplankonzepte bestehen oder umfassendere Formen, wie dies etwa bei den Versuchen zur "Ganztagschule", zur "Tagesheimschule" oder zu bestimmten Integrationsmodellen der Fall ist, betreffen. Ebenso unterschiedlich wie die Struktur der Schulversuche ist aber auch das Tätigkeitsbild der im Rahmen der Versuche tätigen Lehrer. So kann etwa an Maßnahmen gedacht werden, die zu einem zusätzlichen Einsatz von Lehrern führen, bei denen aber die Verwendung dieser Lehrer, gemessen an der Belastung vergleichbarer Lehrer, keinen Anlaß zu einer zusätzlichen Abgeltung bietet. Ebenso denkbar sind aber auch Versuchsmaßnahmen, die für den einzelnen mitwirkenden Lehrer eine

- 3 -

Mehrbelastung darstellen und daher Anlaß zu einer besonderen Form der Abgeltung bieten. Es gibt daher in der Praxis Schulversuche ohne Abgeltung und solche mit einer besonderen Form der Abgeltung für die beteiligten Lehrer.

Der Gesetzgeber hat im Artikel III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 396/1975, und im Artikel II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 318/1977, eine Grundlage für eine besondere Vergütung für den Einsatz in bestimmten Schulversuchen geschaffen. Die nähere Ausgestaltung wurde durch die Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst BGBl.Nr. 104/1976 und BGBl. Nr. 484/1977 vorgenommen.

Der Umstand, daß die Frage einer allfälligen zusätzlichen Belastung für jedes Modell isoliert zu betrachten ist und daher gegebenenfalls gesonderte Verhandlungen mit der Dienstnehmervertretung notwendig werden, kann - objektiv gesehen - nicht zu Ungleichbehandlungen führen. Die koordinierende Tätigkeit des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bei diesen Verhandlungen ist aus der gegebenen Zusammenschau und den umfassenden Vergleichsmöglichkeiten Garant für eine ausgewogene und gerechte Abgeltung.

Zutreffend ist, daß bei Überführung eines Schulversuches in das Regelschulwesen im Falle des Vorliegens einer besonderen Schulversuchsabgeltung Schwierigkeiten entstehen, weil die subjektiv verständliche Erwartungshaltung des einzelnen mit objektiv eingetretenen Äußerungen in den Umständen (z.B. in einer Erleichterung durch das Überwinden bestimmter Anlaufprobleme) in Widerspruch geraten kann. Diese Schwierigkeiten sind aber bei einer generellen Abgeltungsregelung nicht geringer.

Aus den dargelegten Gründen wird daher davon ausgegangen, daß Gehalt und dienstrechtliche Stellung der Lehrer, die an Schulversuchen mitwirken, gesetzlich ausreichend geregelt ist. Inwieweit die Tätigkeit der an den Schulversuchen mitwirkenden

- 4 -

Lehrer eine zusätzliche Belastung darstellt und eine zusätzliche Abgeltung indiziert, muß wegen der Verschiedenartigkeit der Schulversuche und der Tätigkeitsbilder der involvierten Lehrer im Sinne einer sachgerechten Lösung für jedes Modell gesondert geprüft werden.

SH